Gemeinde Hornstorf

HO/155/2020

Beschlussvorlage öffentlich

Vertrages über die Reservierung und den Erwerb von Ökopunkten für das Vorhaben 3. Änderung B-Plan Nr. 3 "Wohngebiet Am Gärtnerweg Hornstorf" der Gemeinde Hornstorf

Datum	
06.10.2020	
Emiliari	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	22.10.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Hornstorf stimmt dem vorliegenden Entwurf des Vertrages über die Reservierung und den Erwerb von Ökopunkten für das Vorhaben 3. Änderung

B-Plan Nr. 3 "WG Am Gärtnerweg Hornstorf" der Gemeinde Hornstorf zwischen der Gemeinde Hornstorf und der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern zu.

Sachverhalt

Für das Plangebiet 3. Änderung B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Hornstorf ergibt sich der Bedarf an Eingriffsflächenäquivalent in Höhe von 21.896 m² EFÄ.

Der Kompensationsbedarf soll über den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto VR-038 "Naturwald Freesenbruch" aus der Landschaftszone "Ostseeküstenland" ausgeglichen werden.

Die Gemeinde Hornstorf "erwirbt" die 21.896 KFÄ zu einem Gesamtwert von 76.200,00 EUR brutto.

Die finanziellen Mittel stehen nicht im Haushalt 2020 zur Verfügung.

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßigen Ausgabe. Die Deckung erfolgt über den Gesamtdeckungskreis. Diese Kosten werden Bestandteil des zukünftigen Kaufpreises. Die Verkaufserlöse aus den Grundstücksverkäufen werden im Doppelhaushalt 2021/2022 eingeplant.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
76.200,00 €	00,00€	00,00€	00,00€
FINANZIERUNG DURCH VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN			
Eigenmittel	00,00€	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00.00€	Im Finanzhaushalt	la / Nein

Kreditaufnahme	00,00€	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00€		
Erträge	00,00€	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00€		

Anlage/n

	1 Vertrag über die Reservierung und den Erwerb von Ökopunkten (öffentlich)	
--	--	--



Vertrag

zwischen

der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts als Flächenagentur, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin, vertreten durch den Vorstand Herrn Manfred Baum, dieser vertreten durch den Leiter des Fachgebietes Forstbetriebliche Dienstleistungen, Erneuerbare Energien Herrn Marten Seidel

- Landesforst MV-

und

der Gemeinde Hornstorf über das Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Treumann

- Käufer -

über die Reservierung und den Erwerb von Ökopunkten.

Präambel

Die Landesforst MV führt entsprechend der Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg Vorpommern (Ökokontoverordnung M-V) Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft durch, die in das Ökokontoverzeichnis des Landes M-V eingetragen sind.

Der Käufer hat für Eingriffsmaßnahmen Kompensationsflächenäquivalente zu erbringen. Hierfür veräußert ihm die Landesforst MV entsprechend §§ 8 und 9 der Ökokontoverordnung M-V mit dem vorliegenden Vertrag Ökopunkte aus einer ihrer Ökokontomaßnahmen.

Der Käufer benötigt die verbindliche Reservierung der Punkte, um einen Bebauungsplan endgültig zum Satzungsbeschluss vorzulegen. Die genaue Anzahl der benötigten Ökopunkte wird erst in der bekanntgegebenen/wirksamen Satzung des Bebauungsplans festgelegt. Mit dem vorliegenden Vertrag regeln die Parteien die Reservierung einer voraussichtlich benötigten Anzahl von Punkten und den Verkauf der tatsächlich in der bekanntgegebenen/wirksamen Satzung des Bebauungsplans ausgewiesenen Menge an Ökopunkten.

§ 1 Reservierung

- 1. Auf Grundlage der dem Käufer vorliegenden Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für das Vorhaben -3. Änderung B – Plan Nr. 3 "Wohngebiet Am Gärtnerweg" Hornstorf – hat der Käufer, den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft durch den Erwerb von voraussichtlich 21.896 Kompensationsflächenäquivalenten (Ökopunkten) auszugleichen.
- 2. Die Landesforst MV reserviert dem Käufer mit Unterzeichnung dieses Vertrages 21.896 Ökopunkte zum Kauf aus dem folgenden, anerkannten Ökokonto: VR-038 "Naturwald Freesenbruch".

May



3. Die Landesforst MV stellt dem Käufer mit Unterzeichnung des Vertrages eine Reservierungsbestätigung zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde als Anlage 1 aus.

§ 2 Zeitraum der Reservierung

- 1. Die Reservierung der Ökopunkte gemäß § 1 dieses Vertrages erfolgt bis zum 30.06.2021.
- 2. Die Reservierung verlängert sich automatisch um 12 Monate, sofern die Punkte nicht vor Ablauf der Reservierung mit Bekanntgabe/Wirksamkeit der Satzung des Bebauungsplanes endgültig erworben worden sind oder die Reservierung mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf des vorangegangenen Reservierungszeitraumes gekündigt worden ist.
- 3. Eine Verlängerung der Reservierung nach Nr. 2 erfolgt maximal zweimal. Ist in diesem Zeitraum die Bekanntgabe/Wirksamkeit der Satzung des Bebauungsplans nicht erlangt worden bzw. die Reservierung nicht anderweitig beendet worden, endet mit Ablauf der zweiten Verlängerung die Reservierung und die Punkte werden für die Landesforst MV wieder frei verfügbar.

§ 3 Reservierungsgebühr

- 1. Die Reservierung der Ökopunkte erfolgt bis zum 30.06.2021 kostenfrei.
- 2. Bei einer automatischen Verlängerung der Reservierung gemäß § 2 Nr. 2 dieses Vertrages zahlt der Käufer eine Reservierungsgebühr in Höhe von 2% des vereinbarten Kaufpreises, der sich aus der reservierten Punktzahl (nach § 1 Nr. 1) multipliziert mit dem Kaufpreis pro Punkt (nach § 5 Nr. 1) ergibt, aber mindestens einen Betrag in Höhe von 100,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (z.Zt. 16 Prozent) für jeweils 12 Monate der Reservierung.
- 3. Die Reservierungsgebühr wird als Gesamtsumme von der Landesforst MV innerhalb von vier Wochen nach Beginn eines kostenpflichtigen Reservierungszeitraumes in Rechnung gestellt.
- 4. Wird die Satzung des Bebauungsplans nicht bekanntgegeben/wirksam oder die Reservierung aus anderen Gründen beendet, fällt die volle Reservierungsgebühr für den laufenden Reservierungszeitraum an.

§ 4 Verkauf

- 1. Die Landesforst MV verkauft dem Käufer die reservierten Ökopunkte in der sich letztlich aus der bekanntgegebenen/wirksamen Satzung des Bebauungsplans ergebenden Anzahl.
- 2. Sollte sich aus der bekanntgegebenen/wirksamen Satzung des Bebauungsplans ergeben, dass der Käufer mehr als die reservierten Ökopunkte benötigt, ist hierüber erneut zu verhandeln. Gegenstand dieses Vertrages sind nur Ökopunkte in der in § 1 benannten Höhe.
- 3. Werden weniger Ökopunkte benötigt als reserviert wurden, werden nur Punkte in der benötigten Anzahl verkauft. Mit Kenntnis der Landesforst MV von der Anzahl der benötigten Punkte, werden die nicht benötigten Punkte wieder frei nutzbar. Die Reservierung und alle Rechte des Käufers an den nicht benötigten Punkten erlöschen mit der Bekanntgabe/Wirksamkeit der Satzung des Bebauungsplans.



§ 5 Kaufpreis und Kaufabwicklung

- 1. Für die Veräußerung der Ökopunkte zahlt der Käufer der Landesforst MV ein einmaliges Entgelt in Höhe von 3,00 Euro je Punkt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (z.Zt. 16 Prozent).
- 2. Das genaue Entgelt ergibt sich bei Vorliegen der bekanntgegebenen/wirksamen Satzung des Bebauungsplans aus der dort festgelegten Anzahl an Ökopunkten.
- 3. Der Käufer ist verpflichtet, der Landesforst MV <u>unverzüglich</u>, <u>spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe/Wirksamkeit der Satzung des Bebauungsplans</u>, die mit dem Bebauungsplan in Anspruch genommenen Ökopunkte sowie das Datum der Bekanntgabe/Wirksamkeit der Satzung des Bebauungsplans schriftlich anzuzeigen.
- 4. Auf Grundlage der in § 5 Nr. 3 genannten Angaben erstellt die Landesforst MV eine Rechnung über das Gesamtentgelt. Die Zahlungsfrist beträgt vier Wochen.
- 5. Der Käufer erteilt der Landesforst MV mit Unterzeichnung dieses Vertrages das unwiderrufliche Recht, bei der zuständigen Behörde Auskunft über das Datum der Bekanntgabe/Wirksamkeit der Satzung des Bebauungsplanes und die Beschlussentscheidung sowie die Höhe der festgesetzten Kompensation in Ökopunkten einzuholen.
- 6. Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht behält sich die Landesforst MV die Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1% für jede volle Woche, in der nach Verstreichen dieser Frist die Bekanntgabe/Wirksamkeit der Satzung des Bebauungsplanes nicht bei der Landesforst MV angezeigt wird, vor. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung und der Geltendmachung von Schadensersatz bleibt hiervon unberührt. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt maximal 10% des Gesamtkaufpreises.

§ 6 Rechte aus dem Vertrag

- 1. Eine Weiterveräußerung, Besicherung oder Abtretung der Rechte aus dieser Vereinbarung durch den Käufer vor dem endgültigen Übergang des Eigentums an den Punkten und Bezahlung des Entgeltes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Landesforst MV.
- 2. Das Vertragsverhältnis berührt die sonstigen gesetzlichen Pflichten des Käufers zur Berücksichtigung der Eingriffsregelungen gemäß NatSchAG M-V, LWaldG M-V, BlmSchG bzw. BauGB nicht.

§ 7 Ansprechpartner

1. Ansprechpartner sind

- seitens der Landesforst MV:

Herr:

Marten Seidel

Tel.:

03843 / 8301 204

E-Mail:

marten.seidel@lfoa-mv.de

14



- seitens des Käufers:

Herr:

Birger Lange

Tel.:

038426/410-30

E-Mail:

b.lange@amt-neuburg.eu

2. Änderungen der Ansprechpartner sind der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Kündigung

- 1. Die Landesforst MV ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn:
 - a. der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus §§ 3 bis 5 dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht fristgerecht nachkommt,
 - b. der Käufer seine sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag so schwerwiegend verletzt, dass der Landesforst MV ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist,
 - Käufer Eröffnung oder durch den ein Antrag auf des Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
 - d. gegen den Käufer das Zwangsvollstreckungsverfahren betrieben wird.
- 2. Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag im Rahmen der Reservierung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn er nachvollziehbar darlegt, dass das Vorhaben nicht oder nicht wie geplant umgesetzt wird, oder aber die Bestandskraft endgültig nicht erreicht wird.
- 3. Die Kündigung durch den Käufer berührt eine etwaig vereinbarte Reservierungsgebühr nicht.
- Eine Kündigung durch den Käufer nach Eintritt der Bestandskraft des Bebauungsplanes unter Inanspruchnahme – ganz oder teilweise – der reservierten Ökopunkte, ist ausgeschlossen.
- 5. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen, etwa wegen marktbedingter Preisschwankungen für die Ökopunkte.

§ 9 Sonstiges

- 1. Die Parteien vereinbaren bezüglich der Inhalte dieses Vertrages Stillschweigen gegenüber Dritten.
- 2. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Nebenabreden sowie Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform.
- 3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Vereinbarung auch im Falle der Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen oder auszufüllender Lücken im Übrigen Bestand haben soll. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der zu ergänzenden Lücke soll diejenige Regelung treten, die die Parteien ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck nach bei Kenntnis von der Unwirksamkeit oder der Vereinbarungslücke vereinbart hätten.



- 4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 17139 Malchin. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 5. Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt; die Landesforst MV erhält zwei Ausfertigungen und der Käufer eine Ausfertigung. Der Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Unterschrift eines Beteiligten erfolgt.

Geltung der AVZB Landesforst M-V

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die Allgemeinen Verkaufsund Zahlungsbedingungen der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (AVZB Landesforst M-V), Stand 01.04.2019, ergänzend. Der Käufer bestätigt mit der nachstehenden Unterschrift, dass ihm die AVZB Landesforst M-V bekannt sind und ihm vor Vertragsschluss ein Exemplar übergeben wurde.

Datenschutzerklärung

Die Vertragsparteien und die ggf. für diese unterschreibenden Personen erklären sich mit der Verarbeitung ihrer Daten zum Zwecke einer effizienten Verwaltung unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden.

Anlagen

Anlage 1 – Reservierungsbestätigung zu	ır Vorlage bei der Genehmigungsbehö	örde
Anlage 2 – AVZB Landesforst M-V		
Ort, Datum	Ort, Datum	
Unterschrift Landesforst MV	Unterschrift Käufer	
Landesionstiwiv	Naulei	

May



Landesforst

Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts -





Der Vorstand

Reservierungsbestätigung

zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde

Ökokonto:	VR-038 "Naturwald I	Freesenbruch"	
Kompensation für:	3. Änderung B – Pla Hornstorf	an Nr. 3 "Wohngebiet Am Gärtnerweg"	
Vorhabensträger:		f über das Amt Neuburg, Hauptstraße g, vertreten durch den Bürgermeister mann	
Reservierte Punkte:	21.896		
Reservierung bis:	30.06.2021		
,			
Ort, Datum		Ort, Datum	
Unterschrift Landesforst MV		Unterschrift Käufer	
Ökologisch pur	ikten.		

Re



Landesforst

Mecklenburg-Vorpommern



- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Landesforst MV
AVZB Landesforst MV
- Stand 01.04..2019 -

1. Geltungsbereich

Die AVZB Landesforst M-V gelten für alle Verkäufe der Landesforst MV die nicht Holzverkäufe i.S.d. AVZB-Holz der Landesforst MV sind. Die Geltung ist unabhängig davon, ob der Verkauf in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten erfolgt. Erfolgt der Verkauf im Namen eines Dritten, so kommt der Kaufvertrag mit diesem zu Stande. Geschäftsbedingungen der Vertragspartner, die den nachfolgenden Regelungen entgegenstehen, wird widersprochen.

2. Form von Erklärungen

Kaufverträge ab einem Kaufpreis von 500,00 Euro (netto), deren Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Nebenabreden. Im Übrigen gilt für Erklärungen, Anzeigen und Angaben des Käufers, der Unternehmer ist, die Schriftform, für solche des Käufers, der Verbraucher ist, gilt die Textform.

3. Zahlungsart und Fälligkeit

a. Rechnungsstellung

Der Käufer hat den Kaufpreis auf seine Kosten und Gefahr innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung zu überweisen. Die Zahlungsfrist ist nur gewahrt, wenn eine Gutschrift bis zum letzten Tag dieser Frist auf dem Konto erfolgt ist. Barbeträge sind sofort fällig.

b. Einzugsermächtigung

Hat der Käufer dem Verkäufer eine Einzugsermächtigung erteilt, kommt er nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug, wenn bei der Abbuchung das Konto des Käufers keine hinreichende Deckung aufgewiesen hat.

c. Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 Absatz 1 und 2 BGB, das heißt derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten bzw. sofern der Käufer Unternehmer ist, in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins erhoben. Darüber hinaus ist der Käufer der Verbraucher ist, unbeschadet der sonstigen Rechte des Verkäufers verpflichtet, Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro je versandter Mahnung zu zahlen. Ist der Käufer Unternehmer hat er, unbeschadet der sonstigen Rechte des Verkäufers, die Verzugsschadenspauschale (derzeit 40,00 Euro) gemäß § 288 Absatz 5 BGB zu zahlen. Der Käufer kann jeweils nachweisen, dass kein oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist.

d. Rücktritt bei Verzug

Der Verkäufer ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer durch ihn gesetzten angemessenen Nachfrist zur Zahlung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und die Kaufsache anderweitig zu verkaufen (Zweitverkauf). Der Käufer hat die Kosten zu erstatten, die durch den erhöhten Aufwand entstehen. Er hat zudem eine eventuelle Differenz zwischen ursprünglich vereinbartem Kaufpreis und dem im Wege des Zweitverkaufs erzielten Kaufpreis auszugleichen, es sei denn er weist nach, dass im Wege des Zweitverkaufs unter dem Verkäufer zumutbaren Umständen ein höherer Kaufpreis hätte erzielt werden können.

4. Eigentumsvorbehalt und Insolvenz

a. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bleibt die Kaufsache im Eigentum des Verkäufers.

b. Weiternutzung

Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung (§§ 946ff. BGB) erfolgt stets für den Verkäufer und hat zur Folge, dass das neu entstandene (Mit-)Eigentum auf den Verkäufer übergeht, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des Käufers bedarf. Sofern in seinem unmittelbaren Besitz, verwahrt der Käufer die neu entstandene oder hergestellte Sache unentgeltlich und hat hierbei die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Bei einer Veräußerung tritt der Käufer bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab, die ihm durch die Veräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Verkäufer kann die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Forderungen auf Verlangen des Käufers freigeben, wenn und soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 Prozent übersteigt.

Mel



c. Insolvenz

Im Falle der Insolvenz des Käufers steht dem Verkäufer hinsichtlich bereits bezahlter Sachen, die sich mit Willen des Käufers noch oder wieder im Besitz des Verkäufers befinden, das Recht auf abgesonderte Befriedigung zu, sofern der Verkäufer hieran ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann.

5. Sicherheitsleistung

Ist die Zahlungsfähigkeit des Käufers nicht bekannt oder wenn es sich um Kaufsachen handelt, deren anderweitiger Verkauf schwierig ist, kann die Erbringung einer schriftlichen, unwiderruflichen, zeitlich unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU verlangt werden. Bürgschaftserklärungen sind gegenüber dem Verkäufer abzugeben. Die Kosten der Sicherheitsleistung trägt der Käufer.

6. Rechte bei Mängeln der Kaufsache

a. Mängelgewährleistung

Handelt es sich um einen offensichtlichen Mangel, so ist der Käufer mit der Geltendmachung seiner sämtlichen Rechte ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges gegenüber dem Verkäufer die Mangelhaftigkeit anzeigt, wobei zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Handelt es sich um einen verdeckten Mangel, so kann der Käufer, der Unternehmer ist, Rechte bei Mängeln nur geltend machen, wenn er die Kaufsache unverzüglich nach dem Gefahrübergang im Rahmen seines ordnungsmäßigen Geschäftsgangs untersucht und dem Verkäufer unverzüglich Anzeige gemacht hat. Zeigt sich ein solcher Mangel später, hat die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung zu erfolgen.

b. Wahlrecht des Verkäufers

Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, steht im Falle des Verlangens auf Nacherfüllung dem Verkäufer das Wahlrecht zu, ob er den Mangel beseitigen (Nachbesserung), stattdessen eine mangelfreie Sache liefern (Nachlieferung) oder den Käufer auf sein Recht zur Minderung verweisen will. Verweist der Verkäufer den Käufer auf die Minderung, kann dieser durch unverzügliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Wenn es sich um eine gebrauchte Sache handelt, sind die Rechte bei Mängeln der Kaufsache ausgeschlossen.

c. Verjährung

Die Ansprüche bei Mängeln der Kaufsache verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Ist der Käufer Verbraucher gilt dies nur, wenn es sich um eine gebrauchte Sache handelt

d. Verbraucher

Sofern in den vorstehenden Bestimmungen (Nr. 6.a. bis c.) Beschränkungen mit Rücksicht auf die Verbrauchereigenschaft nicht greifen sollen, entfällt diese Sonderstellung beim Kauf gebrauchter Sachen im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung.

e. Ausschluss

Rechte bei Mängeln der Sache sind im Übrigen ausgeschlossen, wenn bei Vereinbarung des Kaufpreises die Mangelhaftigkeit bereits berücksichtigt wurde.

f. Arglist

Die vorstehenden Regelungen (Nr. 6.a. bis e.) kommen nicht zur Anwendung, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht.

7. Haftung

Ansprüche gegen den Verkäufer auf Schadensersatz sind, unabhängig vom Rechtsgrund auf dem sie beruhen, bei leicht fahrlässiger Verursachung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt und im Falle der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten wie nachstehend beschränkt: Bei Sachschäden besteht ein Anspruch nur, wenn der Verkäufer, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. die gesetzlichen Vertreter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

8. Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Käufer und dem Verkäufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand der Sitz der Landesforst MV. Für alle übrigen Käufer und Verkäufer gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Mor